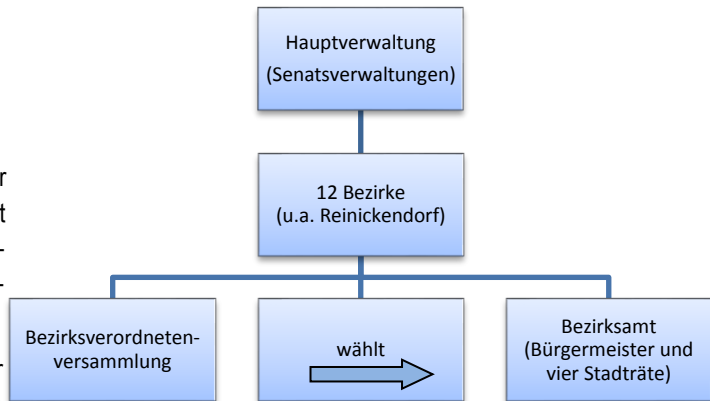


Der Stadtstaat Berlin ist Land und Stadt zugleich, so dass die Berliner Verwaltung zweistufig aufgebaut ist. Zu unterscheiden sind Hauptverwaltung (Senat) und Bezirksverwaltung (zwölf Bezirke). Die BVV ist Teil der Bezirksverwaltung.

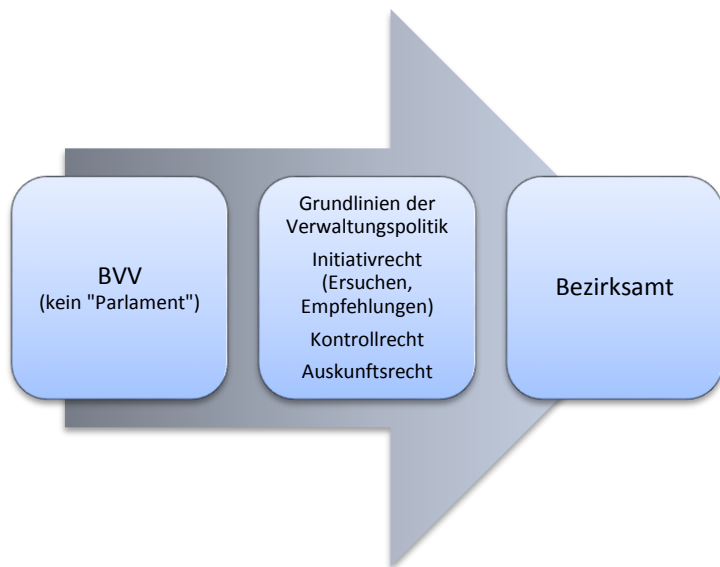
Sie besteht aus 55 Bezirksverordneten, die zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt werden. An dieser Wahl dürfen auch alle 16- und 17-jährigen Jugendlichen und die im Bezirk lebenden EU-Ausländer teilnehmen.

Die BVV wählt aus ihrer Mitte eine **Vorsteherin** oder einen **Vorsteher**, eine **Stellvertreterin** bzw. einen **Stellvertreter** sowie die **Schriftführer**. Diese bilden den **Vorstand**. Außerdem wählt sie einen **Ältestenrat** und die **Fachausschüsse**, in denen auch **Bürgerdeputierte** mitarbeiten. Bei den Bürgerdeputierten handelt es sich um sachkundige Bürger, die die Bezirksverordneten durch ihr spezielles Fachwissen und ihre Erfahrung unterstützen (und bei Abstimmungen mitstimmen dürfen). Die Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten verrichten ihre Tätigkeit in der BVV ehrenamtlich und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung.

Erste Aufgabe nach ihrer Konstituierung ist es, die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und die Bezirksstadträte – also das Bezirksamt – zu wählen.



Die BVV ist **kein echtes parlamentarisches Gremium**, sondern ein Organ der bezirklichen Selbstverwaltung. Aber sie hat Einflußmöglichkeiten: Sie bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks, sie regt durch Ersuchen und Empfehlungen Verwaltungshandeln an (**Initiativrecht**) und kontrolliert die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt (**Kontrollrecht**) – sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen (**Auskunftsrecht**). Dies geschieht durch **Große Anfragen** und **Mündliche Anfragen**, die im Plenum der BVV beantwortet werden, durch **Kleine Anfragen**, deren Beantwortung schriftlich erfolgt, und durch Berichtsauftrag in Form eines Beschlusses mit Terminsetzung.



**Ersuchen** beziehen sich auf Angelegenheiten, deren Erledigung zwar Aufgabe des Bezirksamts, nicht aber von der gesetzlich geregelten Entscheidungskompetenz der BVV umfasst ist. Entsprechen die Maßnahmen des Bezirksamts nicht dem angeregten Verwaltungshandeln, kann die BVV – wenn es sich nicht um eine davon ausgenommene Angelegenheit (z. B. Einzelpersonalsache oder Ordnungsangelegenheit) handelt – Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und selbst entscheiden.

**Empfehlungen** kann die BVV in allen Angelegenheiten beschließen, die zwar nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fallen, aber für den Bezirk von Bedeutung sind. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die BVV über das Ergebnis. Damit ist kein allgemeinpolitisches Mandat verbunden; die Angelegenheit, die der Empfehlung zugrunde liegt, muss einen bezirklichen Anknüpfungspunkt aufweisen.

Außer den bisher genannten **Einflussmöglichkeiten** hat die BVV auch genau umschriebene **Entscheidungsbefugnisse**: Zum Beispiel entscheidet sie über den **Bezirkshaushaltsplan** (den allerdings erst das Berliner Abgeordnetenhaus endgültig feststellt), über Bebauungspläne, Anmeldungen zur Investitionsplanung des Bezirks, Änderungen der Flächennutzungsplanung, über die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger; sie entscheidet über den Maßnahmeteil der bezirklichen Jugendhilfeplanung. Sie wählt die ehrenamtlichen Mitglieder der

Sozialkommissionen, Schöffen und Jugendschöffen im Strafverfahren, Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher, Schieds-frauen und -männer, Mitglieder im Widerspruchsbeirat in Sozialhilfeangelegenheiten.

Die Hauptarbeit der Bezirksverordneten wird in den **Fachausschüssen** geleistet, in denen die kommunalpolitischen Fragen mit den jeweils zuständigen Bezirksamtsmitgliedern und ihren Mitarbeitern erörtert werden. Hier wirken auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger als stimmberechtigte Bürgerdeputierte mit. Die Zusammensetzung der (stimmberechtigten) Mitglieder der Ausschüsse richtet sich insgesamt nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der BVV. Ausschüsse mit Bürgerdeputierten sollen höchstens fünfzehn Mitglieder umfassen. In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der BVV. Die Ausschüsse haben kein selbstständiges Entscheidungsrecht, sondern nur Beratungs- und Kontrollfunktion. Die BVV kann Vorlagen und Anträge, die sie beschließen soll, an die Fachaus-schüsse zur eingehenden Beratung überweisen. Nach der Beratung und einer Beschlussempfehlung werden diese dann wieder in die BVV zur Abstimmung eingebracht.

Neben den Fachausschüssen, die spezielle Teilbereiche des bezirklichen Lebens erörtern und Abstimmungsempfehlungen für die gesamte BVV aussprechen, ist der **Ausschuss für Eingaben und Beschwerden** ein Gremium, an das sich die Bürger direkt wenden können, wenn sie mit Handeln und Auskünften der Verwaltung, die ihre Person betreffen, unzufrieden sind. Über besondere Rechte verfügt darüber hinaus der **Jugendhilfeausschuss**, dessen Zusammensetzung sich im Übrigen von den anderen Ausschüssen der BVV erheblich unterscheidet. Auch der **Integrationsausschuss** ist besonders zusammen gesetzt.

Vorsteherin, Vorstand der BVV

Ältestenrat

Ausschuss für Stadtplanung, -entwicklung, Denkmalschutz, Umwelt und Natur

Ausschuss für Bürgerdienste, Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten

Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Integrationsausschuss

Ausschuss für Sozialraumorientierung

Bauausschuss

Geschäftsordnungsausschuss

Hauptausschuss

Jugendhilfeausschuss

Ausschuss für Kultur, Denkmäler und Weiterbildung

Schulausschuss

Sportausschuss

Temporärer Ausschuss "BVV Sondermittel"

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ausbildung